

Satzung des Chores /Vereins « Capella Vocalis »

§ 1 Name, Sitz

Der Chor führt den Namen: "Capella Vocalis". Der Chor/ Verein hat seinen Sitz in Oberasbach.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Zweck des Chores/Vereins ist die Pflege geistlicher und weltlicher Chormusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2.2. Der Chor/Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Chor/Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Chores/ Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Chores/Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores/ Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Chores/ Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Chores/Vereins an die Kirchengemeinde St. Markus, Oberasbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, vor allem kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Der Chor/ Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Um Aufnahme in den Chor/ Verein ist beim Chorleiter nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung dem Chorleiter gegenüber und ist an keine Fristen gebunden.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus dem Chor/ Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Chor/Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit dem Vorstand.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Chores/Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Chores/Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§8 Organe des Chor/Vereins

Organe des Chores/Vereins sind

§8 a) die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Chores/Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel

der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Aushang und Bekanntgabe im Probenraum einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Tage.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores/Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Der Beschluss der Auflösung des Chores/Vereins muss mit der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (falls nach §8b nötig)
- d) Kenntnisnahme des Kassenstandes
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§8 b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Chorleiter, dem Chor/Vereinsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand unter Mitwirkung des Chores berufen wird. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandmitgliedes wird eine Neuwahl erforderlich. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zu Vertretung des Vereins berechtigt.

§9 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.12.2002 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten

Oberasbach, 19.12. 2002